

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 8. Dezember

1970

Datum

Inhalt:

Seite

10. 11. 1970 Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) 545

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungs- gesetzes (BayBesG)

Vom 10. November 1970

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 327) wird nachstehend das Bayerische Besoldungsgesetz in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157, ber. S. 285) in der vom 1. Oktober 1970 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch folgende Vorschriften bekanntgemacht:

- a) Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357),
- b) Fünftes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 361),
- c) Art. 20 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101),
- d) Erstes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 229),
- e) Art. 73 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402),
- f) Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412),
- g) § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 17. November 1966 (GVBl. S. 425),
- h) Erstes Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (Erstes Bayerisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG) vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215),
- i) Sechstes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Sechstes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 15. April 1969 (GVBl. S. 95),
- k) Art. 128 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73),
- l) Zweites Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (Zweites Bayerisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BayBesNG) vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201),
- m) Siebtes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Siebtes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 234),
- n) Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 327),
- o) Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Zweites Bayerisches Besol-

dungsänderungsgesetz — 2. BayBesÄndG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496).
München, den 10. November 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Kapitel I	
Die Dienstbezüge der Beamten	
Art.	1— 4
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	
Abschnitt II: Die Dienstbezüge	
1. Titel: Das Grundgehalt	5—11
2. Titel: Der Ortszuschlag	12—17
3. Titel: Der Kinderzuschlag	18—20
4. Titel: Zulagen und Zuwendungen	21, 22
5. Titel: Sachbezüge	23, 24
Abschnitt III: Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht	25, 26
Abschnitt IV: Besondere Vorschriften für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	27—29
Kapitel II	
Die Versorgungsbezüge	
Art.	30—32
Abschnitt I: Berechnung der Versorgungsbezüge	
Abschnitt II: Anpassung der Versorgungsbezüge	33—34a
Kapitel III	
Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
	35, 35a
Kapitel IV	
Schlussvorschriften	36—49

Kapitel I

Die Dienstbezüge der Beamten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Die Beamten des Freistaates Bayern erhalten nach diesem Gesetz Dienstbezüge.

(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Richter.

Art. 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen, sonstige in diesem Gesetz geregelte Zulagen und bei Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen auch die Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland oder außerhalb des Währungsgebiets der Deutschen Mark können Unterschiede der Kaufkraft durch Währungsabzug oder Währungszuschlag ausgeglichen werden.

Art. 2a

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

(1) Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach Art. 86a des Bayerischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlags und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlags das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen, deren Dienst nach Art. 6a des Bayerischen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.

Art. 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Freistaates Bayern wirksam wird. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten die Beamten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung in die Planstelle wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

Art. 3a

Beförderungssämter

Ein Beförderungssamt darf nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt des jeweils unter ihm liegenden Amtes der Laufbahn wesentlich abheben. Das erste Beförderungssamt jeder Laufbahn darf jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleiteten Tätigkeit im Eingangssamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungssamts verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5
von mindestens 2 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9
von mindestens 3 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13
von mindestens 5 Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt sinngemäß für ein Amt der Besoldungsgruppe A 3, wenn die Laufbahn in Besoldungsgruppe A 1 beginnt.

Art. 4

Festsetzung und Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Die Dienstbezüge für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden.

(3) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden. Der Ersatz eines nachgewiesenen Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Abschnitt II

Die Dienstbezüge

1. Titel

Das Grundgehalt

Art. 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A und HS (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte zur Anstellung und Assessoren ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen Dienstalterszulagen mit der Maßgabe vorweggewähren, daß die Beamten im Grundgehalt in Abständen von jeweils zwei Jahren weiter aufsteigen.

Art. 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit Art. 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Dauer des Hochschulstudiums die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

Art. 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind der Freistaat Bayern, das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 aus-

geübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung wegen der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst gedroht hat,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

Art. 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt Art. 6 Abs. 4 entsprechend.

Art. 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigerer Grundgehalt als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im Disziplinarverfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Bayern wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

Art. 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

Art. 12

Grundlage des Ortszuschlags

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und nach Art. 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören, erhalten achtzig vom Hundert des Ortszuschlags.

Art. 13

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

(2) Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

Art. 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat. Ist einem Beamten, der zur Dienstleistung an einen anderen Ort abgeordnet ist, die Umzugskostenvergütung schriftlich zugesagt, so ist der neue Dienstleistungs-ort dienstlicher Wohnsitz im Sinne des Art. 12 Abs. 1.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach Art. 12 des Bayerischen Umzugkostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neu-eingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

Art. 15

Stufen des Ortszuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich

oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des Art. 19 zustehen würde.

Art. 16
(aufgehoben)

Art. 17
Änderung des Ortszuschlags

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags (Art. 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlags infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel
Der Kinderzuschlag

Art. 18
Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Dreifache des Kinderzuschlags monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen vorrangig unterhaltspflichtigen Personen zum Unterhalt des Kindes herangezogen werden können,
7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlags monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

Art. 19
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach Art. 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- und Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des Art. 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fäl-

len des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlags auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach Art. 2 a herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Freistaates Bayern, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der einer der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 20

Zahlung des Kinderzuschlags

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlags.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

Art. 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen werden nach den Besoldungsordnungen für Ämter gewährt, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (Anlage I) abhebt. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten gewährt. Sie sind widerruflich und gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts.

Art. 22

Zuwendungen, Fürsorgeleistungen

(1) Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zumuten ist oder
- b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.

(2) Fürsorgeleistungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. Titel

Sachbezüge

Art. 23

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrag, den die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

Art. 24

Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge

(1) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(2) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(3) Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird freie Heilfürsorge gewährt. Das gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden.

Abschnitt III

Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

Art. 25

(gegenstandslos)

Art. 26

(gegenstandslos)

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Art. 27

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b hinsichtlich der Auf-

gabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,

- d) die nach § 71 d Abs. 1 und 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,
- e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des Art. 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchst. c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 und § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

Art. 28
(gegenstandslos)

Art. 29
(gegenstandslos)

Kapitel II

Die Versorgungsbezüge

Abschnitt I

Berechnung der Versorgungsbezüge

Art. 30

Zahlung der Versorgungsbezüge

Für die Zahlung der Versorgungsbezüge gilt Art. 4 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Art. 31 Ortszuschlag

(1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ist der Ortszuschlag nach diesem Gesetz mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen.

(2) Art. 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 32
(aufgehoben)

Abschnitt II Anpassung der Versorgungsbezüge

Art. 33

(1) Versorgungsbezüge und Emeritenbezüge, die der Freistaat Bayern zu tragen hat, sind nach den Art. 33 a bis 34 festzusetzen, wenn der Versorgungsfall bis 31. Dezember 1970 eingetreten ist oder eintritt.

(2) Als Eintritt des Versorgungsfalles ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zeitpunkt der Emeritierung anzusehen.

Art. 33a

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach der für die aktiven Beamten am 1. Januar und am 1. August 1970, bei Richtern und Staatsanwälten zusätzlich am 1. Juli 1970, jeweils maßgebenden Besoldung; die Überleitungsvorschriften für die aktiven Beamten und Richter sind entsprechend anzuwenden.

(2) Liegt den Versorgungsbezügen das Grundgehalt einer Dienstaltersstufe zugrunde, die nach Art. 33 a Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) oder nach Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) bestimmt ist, so tritt anstelle dieses Grundgehalts, wenn es günstiger ist, das Grundgehalt der Dienstaltersstufe, die sich bei einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters entsprechend Absatz 1 ergibt.

(3) Für die durch Art. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 229) betroffenen Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Richter der Finanzgerichtsbarkeit kommt Absatz 1 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

die Finanzgerichtsräte wie Verwaltungsgerichtsräte,
die Oberfinanzgerichtsräte wie Oberverwaltungsrichter,
die Finanzgerichtsdirektoren wie Verwaltungsgewerkschaftsdirektoren
zu behandeln sind.

(4) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. e des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) die Einstufung eines Amtes in der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes geändert wurde, weil sich der Amtsinhalt geändert hat.

Art. 33 b

(1) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde, so tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von acht vom Hundert, wenn der Beamte seit der Anstellung oder Beförderung in dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat; ist durch die letzte Beförderung nur eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt worden, so ist für die Berechnung der Dienstzeit von dem Zeitpunkt der vorhergehenden Beförderung auszugehen. Zum Grundgehalt nach Satz 1 Halbsatz 1 rechnen nicht die Beträge, um die das Grundgehalt nach der Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 14 kw und der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 15, A 15 kw der Besoldungsordnung A i. d. F. des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) erhöht ist, sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen, die Kraft Gesetzes, auf Grund einer Beförderung oder sonstigen Verwaltungsaktes den Versorgungsbezügen zugrunde liegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 oder HS 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe B 3 oder HS 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes aufgeführt ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, durch eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Anlage I) in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsvorschriften in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis einschließlich 31. Dezember 1970 einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden ist oder wird,
- b) wenn die Versorgungsbezüge nach Art. 33 a des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496), Art. 33 a des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), Art. 5 des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), Art. 33 a und 33 b des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) in Verbindung mit der Anlage II zu diesem Gesetz oder durch mehrere dieser Vorschriften in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden sind,
- c) wenn den Versorgungsbezügen nach Art. 34 oder 34 a des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) oder des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) das Grundgehalt des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe, bei einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 a das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zugrunde gelegt worden ist,
- d) soweit frühere Unterhaltsbeiträge gemäß Art. 33 a Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) in Höhe des Mindestvollwaisengeldes festgesetzt worden sind,

e) für die Versorgungsbezüge der kommunalen Wahlbeamten.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um die Grundgehaltserhöhungsbeträge nach Absatz 1 Satz 2 sowie um die durch eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Anlage I) eingeführten Zulagen, die den Versorgungsbezügen kraft Gesetzes, auf Grund einer Beförderung oder sonstigen Verwaltungsaktes zugrunde liegen.

Art. 33 c

(1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen A oder B des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde, so tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von fünf vom Hundert, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, durch Anstellung oder Beförderung vor dem 15. Juli 1965 erlangt hat; ist durch die letzte Beförderung nur eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt worden, so ist der Zeitpunkt der vorhergehenden Beförderung maßgebend. Art. 33 b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe HS 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe HS 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes aufgeführt ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) wenn zum Grundgehalt ein Zuschlag nach Art. 33 b tritt,
- b) in den Fällen des Art. 33 b Abs. 2,
- c) wenn die Versorgungsbezüge sich nach der Besoldungsgruppe 7 oder einer höheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B bemessen.

(3) Art. 33 b Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Art. 34

(1) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 zugrunde und hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalls im Eingangsamte seiner Laufbahngruppe befunden, so tritt an die Stelle des bisherigen Grundgehalts

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2, der seit der Anstellung eine Dienstzeit von einem Jahr in der Laufbahn des einfachen Dienstes abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 5, der seit der Anstellung eine Dienstzeit von zwei Jahren in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 9, der seit der Anstellung eine Dienstzeit von drei Jahren in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13, der seit der Anstellung eine Dienstzeit von fünf Jahren in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.

Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte; an die Stelle des Zeitpunkts der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) bei Ämtern, die durch Sonderüberleitung strukturell angehoben wurden,

- b) bei Ämtern, bei denen sich die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe in der Zeit vom 1. April 1957 bis 1. August 1970 verändert hat.

Art. 34 a

Befindet sich ein Beamter bei Eintritt des Versorgungsfalls in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13a, so tritt an die Stelle des bisherigen Grundgehalts das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.

Kapitel III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 35

(1) Dieses Gesetz gilt auch für die Beamten und Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Dienstherrn sind verpflichtet, ihre Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen. Dabei sind die mit Staatsbeamten vergleichbaren Beamten mit entsprechenden Amtsbezeichnungen in dieselben Besoldungsgruppen wie die Staatsbeamten einzureihen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dienstherrn können von § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen treffen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

(3) Die Staatsministerien werden für ihren Bereich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rahmenvorschriften zu erlassen

1. über die Einreihung der mit Staatsbeamten nicht vergleichbaren Beamten sowie über deren Amtsbezeichnungen, -
2. über Voraussetzungen, Art und Umfang der Regelungen im Sinne des Absatzes 2,
3. über die Gewährung von Leistungen nach Art. 21 und 22.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind zu beteiligen.

Art. 35 a

(1) Ein Amt darf einem Beamten der in Art. 35 Abs. 1 genannten Dienstherrn nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wird ein Beamter befördert, so kann er mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

Kapitel IV

Schlußvorschriften

Art. 36

(gegenstandslos)

Art. 37

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Rechtsvorschriften erläßt die Staatsregierung, die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Staatsmi-

nisterium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erläßt das beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 38 und 39

(aufgehoben)

Art. 40 bis 42

(Änderung anderer Gesetze)

Art. 43

(aufgehoben)

Art. 44 bis 46

(Änderung anderer Gesetze)

Art. 47

Beihilfen

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte und Ruhestandsbeamte sowie an deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten die Beihilfenvorschriften des Bundes. Die oberste Dienstbehörde setzt die Beihilfe fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht in einem Tarifvertrag eine günstigere Regelung getroffen ist oder wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie eine Versicherung abgeschlossen haben, deren Leistungen den nach Absatz 1 zu gewährenden Beihilfen entsprechen.

Art. 48

(gegenstandslos)

Art. 49*)

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 312),
2. das Gesetz über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (BayBS III S. 339),
3. das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (BayBS III S. 340),
4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1955 vom 26. März 1956 (BayBS III S. 341),
5. das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 26. März 1956 (GVBl. S. 62),

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1958 (GVBl. 1958 S. 101).

6. das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juni 1956 (GVBl. S. 102),
7. die Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV —) vom 7. August 1933 (BayBS I S. 548),
8. die Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157), in Bayern bekanntgemacht am 11. September 1942 (BayBS III S. 427).

(3) Die Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften — BV —) vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 326) bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Das gleiche gilt für die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV —) vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9) in der derzeit geltenden Fassung.

(4) Bis zum Erlaß der in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen verbleibt es bei den bestehenden Zuständigkeiten.

Anlage I

Besoldungsordnungen

Allgemeine Vorschriften

(AV-BayBesO)

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Grundgehaltssätze und Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge. Die Grundgehaltssätze sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
3. Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
4. Die Beamten der Besoldungsordnung HS erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen HS 1 bis HS 4 ein Kolleggeld. Das Kolleggeld der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist in Höhe des Mindestbetrags ruhegehaltfähig. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggelds in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. Art. 4 gilt entsprechend.
5. Die Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten ihres Dienstes eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von 108 DM. Daneben darf eine Aufwandsentschädigung nur im Zusammenhang mit Sonderleistungen gewährt werden.
6. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von 67 DM.
7. Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6. Die Zulage wird unwiderruflich, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär zehn Jahre ausgeübt worden ist.
8. Beamte des mittleren Pflegedienstes, die ständig in Infektions- und Tuberkuloseabteilungen und -stationen sowie in psychiatrischen Abteilungen und Stationen beschäftigt sind, erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von 67 DM.
9. Beamte, die zusätzlich mit der Ausbildung des Beamtennachwuchses befaßt sind, erhalten eine Nebenvergütung, deren Höhe das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt.
10. Lehrer an Gymnasien mit Heim erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 100,40 DM, wenn sie überwiegend mit der Betreuung der Heimschüler befaßt sind.
11. Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Steuerfestsetzungsdienst und im Außendienst der Steuerprüfung oder Steuerfahndung in der Besoldungsgruppe A 5 in Höhe von 48,60 DM, in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in Höhe von 67,— DM, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Höhe von 100,40 DM, soweit nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage zusteht; ist die andere Zulage niedriger, kann die Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt werden. Das gleiche gilt für Rechnungsprüfungsbeamte bei Rechnungsprüfungsämtern und Rechnungsprüfungsstellen.
12. Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten als Rechtspfleger eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 100,40 DM.
13. Beamte des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in der Besoldungsgruppe A 5 in Höhe von 48,60 DM, in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in Höhe von 67,— DM, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Höhe von 100,40 DM, soweit nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage zusteht. Ist die andere Zulage niedriger, kann die Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt werden.
14. Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes, die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen verwendet werden, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in der Besoldungsgruppe A 5 in Höhe von 48,60 DM, in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in Höhe von 67,— DM, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Höhe von 100,40 DM, soweit nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage zusteht. Ist die andere Zulage niedriger, wird die Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt.
15. Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen, in denen die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder gefordert wird, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 133,90 DM.

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter**Bayerische Besoldungsordnung A****Besoldungsgruppe 1**430,20 — 449,60 — 469,00 — 488,40 — 507,80 — 527,20 —
546,60 — 566,00 — 585,40 DM

Ortzzuschlag: II

Grundamt: Offiziant

Betriebswart¹⁾Offiziant¹⁾¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.**Besoldungsgruppe 2**464,80 — 484,20 — 503,60 — 523,00 — 542,40 — 561,80 —
581,20 — 600,60 — 620,00 — 639,40 DM

Ortzzuschlag: II

Grundamt: Oberoffiziant

Betriebsgehilfe¹⁾ ²⁾Betriebsoberwart¹⁾ ³⁾Oberoffiziant¹⁾ ³⁾Steuerwachtmeister¹⁾¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.²⁾ Dieses Amt ist Eingangsamtsamt für Beamte mit Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Facharbeiterprüfung, bei denen diese Prüfungen zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte erforderlich sind.³⁾ Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherrn auch als Eingangsamtsamt.**Besoldungsgruppe 3**508,90 — 529,40 — 549,90 — 570,40 — 590,90 — 611,40 —
631,90 — 652,40 — 672,90 — 693,40 DM

Ortzzuschlag: II

Grundamt: Hauptoffiziant

Betriebshauptwart¹⁾Betriebsobergehilfe¹⁾Hauptoffiziant¹⁾Justizwachtmeister¹⁾Steueroberwachtmeister¹⁾Vermessungswart¹⁾¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.**Besoldungsgruppe 4**534,10 — 557,80 — 581,50 — 605,20 — 628,90 — 652,60 —
676,30 — 700,00 — 723,70 — 747,40 DM

Ortzzuschlag: II

Grundamt: Amtsmeister

Amtsmeister¹⁾Betriebsmeister¹⁾Justizoberwachtmeister¹⁾Steuerhauptwachtmeister¹⁾Vermessungsoberwart¹⁾¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.**Besoldungsgruppe 5**558,40 — 585,40 — 612,40 — 639,40 — 666,40 — 693,40 —
720,40 — 747,40 — 774,40 — 801,40 DM

Ortzzuschlag: II

Grundamt: Assistent

Assistent im Gesundheitsdienst

Betriebsobermeister¹⁾

Bibliotheksassistent

Forstassistent

Forstwart

Gartenmeister

Justizassistent

Justizvollstreckungsassistent²⁾

Krankenpfleger

Landwirtschaftsassistent

Oberamtsmeister¹⁾

Oberwachtmeister im Justizvollzugsdienst

Polizeiassistent

Regierungsassistent

Steuerassistent³⁾Steuermann⁴⁾Technischer Assistent⁴⁾Werkführer⁴⁾¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.²⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.³⁾ Kann als Vollziehungsbeamter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.⁴⁾ Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 48,60 DM.**Besoldungsgruppe 6**600,20 — 628,20 — 656,20 — 684,20 — 712,20 — 740,20 —
768,20 — 796,20 — 824,20 — 852,20 — 880,20 DM

Ortzzuschlag: II

Grundamt: Sekretär

Bibliothekssekretär

Forstsekretär

Gartenverwalter

Hauptwachtmeister im Justizvollzugsdienst

Hebamme an einer Universitätsklinik

Justizsekretär

Justizvollstreckungssekretär¹⁾

Kriminalhauptwachtmeister

Landwirtschaftssekretär

Oberkrankenpfleger

Polizeihauptwachtmeister

Polizeisekretär

Regierungssekretär

Revierforstwart

Schiffsführer²⁾

Sekretär im Gesundheitsdienst

Steuersekretär³⁾Technischer Sekretär²⁾ ⁴⁾Werkmeister²⁾ ⁴⁾¹⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.²⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.³⁾ Kann als Vollziehungsbeamter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

⁴⁾ Dieses Amt ist auch Eingangsamt für Beamte, von denen bei der Einstellung eine Meisterprüfung oder Technikerprüfung gefordert wird.

Besoldungsgruppe 7

660,90 — 688,90 — 716,90 — 744,90 — 772,90 — 800,90 — 828,90 — 856,90 — 884,90 — 912,90 — 940,90 — 968,90 — 996,90 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Obersekretär

Bibliotheksobersekretär
 Flußmeister ¹⁾
 Forstobersekretär
 Hauptkrankenpfleger
 Justizobersekretär
 Justizvollstreckungsobersekretär ²⁾
 Kriminalmeister
 Landwirtschaftsobersekretär
 Oberforstwart
 Obergartenverwalter
 Oberhebamme an einer Universitätsklinik
 Obersekretär im Gesundheitsdienst
 Oberwerkmeister ¹⁾
 Polizeimeister
 Polizeiobersekretär
 Regierungsobersekretär
 Restaurator ¹⁾
 Schiffskapitän ¹⁾
 Steuerobersekretär ³⁾
 Straßenmeister ¹⁾
 Technischer Obersekretär ¹⁾
 Verwalter im Justizvollzugsdienst
 Zahntechniker an einer Universitätsklinik ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

²⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.

³⁾ Kann als Vollziehungsbeamter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 8

699,50 — 734,00 — 768,50 — 803,00 — 837,50 — 872,00 — 906,50 — 941,00 — 975,50 — 1010,00 — 1044,50 — 1079,00 — 1113,50 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Hauptsekretär

Bankhauptsekretär
 Bibliothekshauptsekretär
 Forsthauptsekretär
 Gerichtsvollzieher ¹⁾
 Hauptforstwart
 Hauptgartenverwalter
 Haupthebamme an einer Universitätsklinik, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9
 Hauptsekretär im Gesundheitsdienst
 Hauptwerkmeister ²⁾
 Justizhauptsekretär

Krankenpflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Kriminalobermeister

Landwirtschaftshauptsekretär

Oberflußmeister ²⁾

Oberrestaurator ²⁾

Oberstraßenmeister ²⁾

Oberverwalter im Justizvollzugsdienst

Polizeihauptsekretär

Polizeiobermeister

Regierungshauptsekretär

Steuerhauptsekretär ³⁾

Technischer Hauptsekretär ²⁾

Zahnobertechniker an einer Universitätsklinik ²⁾

¹⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als Ruhegehaltfähig erklären.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

³⁾ Kann als Vollziehungsbeamter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 9

803,00 — 838,60 — 874,20 — 909,80 — 945,40 — 981,00 — 1016,60 — 1052,20 — 1087,80 — 1123,40 — 1159,00 — 1194,60 — 1230,20 DM

Ortszuschlag: I c

Grundamt: Inspektor

Amtsinspektor ¹⁾

Archivinspektor

Bankinspektor

Betriebsinspektor ¹⁾

Bibliotheksinpektor

Fachlehrer ²⁾ ³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10

Garteninspektor

Haupthebamme an einer Universitätsklinik, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator ³⁾

Justizinspektor

Krankenpflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Kriminalhauptmeister

Kriminalinspektor

Landwirtschaftsinpektor

Obergerichtsvollzieher ⁴⁾

Polizeihauptmeister

Polizeiinspektor

Polizeikommissar

Regierungsinspektor

Revierförster

Sozialinspektor

Steuerinspektor

Technischer Inspektor

Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik ³⁾

¹⁾ Erhält in technischen Laufbahnen, in denen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eine Amtszulage gewährt wird, eine Ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100,40 DM.

²⁾ Erhält an den Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

⁴⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe 10

896,30 — 940,50 — 984,70 — 1028,90 — 1073,10 —
1117,30 — 1161,50 — 1205,70 — 1249,90 — 1294,10 —
1338,30 — 1382,50 — 1426,70 DM

Ortzzuschlag: I c

Grundamt: Oberinspektor

Archivoberinspektor

Bankoberinspektor

Bibliotheksoberinspektor

Fachlehrer¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Fachoberlehrer²⁾ ³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

Gartenbauoberlehrer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12

Gartenoberinspektor

Justizoberinspektor

Kriminaloberinspektor

Landwirtschaftsüberinspektor

Ministerialkanzleivorstand

Ministerialregistraturvorstand

Oberförster

Polizeioberinspektor

Polizeioberkommissar

Regierungsüberinspektor

Sozialoberinspektor

Steueroberinspektor

Technischer Oberinspektor

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die nach Ablegung einer Meisterprüfung oder Technikerprüfung oder nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind.

²⁾ Erhält an den Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

Besoldungsgruppe 11

1044,10 — 1089,40 — 1134,70 — 1180,00 — 1225,30 —
1270,60 — 1315,90 — 1361,20 — 1406,50 — 1451,80 —
1497,10 — 1542,40 — 1587,70 — 1633,00 DM

Ortzzuschlag: I c

Grundamt: Amtmann

Amtsanwalt

Archivamtman

Bankamtman

Bibliotheksamtman

Fachoberlehrer¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10

Forstamtman

Gartenamtman

Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Justizamtmann

Kriminalamtman

Landwirtschaftsamtman

Polizeiamtmann

Polizeihauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Regierungsamtman

Sozialamtman

Steueramtman

Technischer Amtman

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen, Fachberater an Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen sowie Beamte am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, an Gymnasien und an den Akademien der bildenden Künste zugeteilt, ferner solche Beamte, von denen eine abgeschlossene Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule bei der Anstellung gefordert wird.

Besoldungsgruppe 12

1137,30 — 1191,30 — 1245,30 — 1299,30 — 1353,30 —
1407,30 — 1461,30 — 1515,30 — 1569,30 — 1623,30 —
1677,30 — 1731,30 — 1785,30 — 1839,30 DM

Ortzzuschlag: I c

Grundamt: Amtsrat

Amtsrat

Archivamtsrat

Bankrat, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Bibliotheksamtsrat

Fachstudienrat

am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern,
an einer Akademie der bildenden Künste¹⁾,
an einer Berufsschule, Berufsfachschule oder
Fachschule¹⁾

Forstamtsrat

Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

Gartenamtsrat

Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen²⁾

Justizamtsrat

Konrektor an einer Volksschule²⁾ ³⁾

Kriminalamtsrat

Landwirtschaftsamtsrat

Lehrer

an einer Volksschule⁴⁾ ⁵⁾,
im Justizvollzugsdienst²⁾

Oberamtsanwalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Oberlehrer

an einer Volksschule⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾,
im Justizvollzugsdienst²⁾ ⁶⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Polizeihauptkommissar, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

Polizeilehrer²⁾ ⁷⁾

Polizeiamtsrat

Polizeioberlehrer^{2) 6) 7)}, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Regierungsfachberater bei der Schulabteilung einer Regierung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Sozialamtsrat

Steuerrat

Technischer Amtsrat

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte mit abgeschlossener Ausbildung an einer höheren Fachschule, Ingenieurschule oder Kunsthochschule oder mit Meister- oder Technikerprüfung zugeteilt, wenn die Ausbildung für die Lehrtätigkeit erforderlich ist.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

³⁾ Nach Maßgabe des Haushalts.

⁴⁾ Erhält als Leiter einer Volksschule mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von der Einweisung in eine solche Planstelle an eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule ruhegehaltfähig. Beamte, die mindestens 10 Jahre die Stellenzulage für Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Klassen bezogen haben und nicht mehr als Leiter solcher Schulen verwendet werden, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 67 DM. Beamte, die weniger als 10 Jahre die Stellenzulage bezogen haben und infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts wegen Aufstiegens in den Dienstaltersstufen oder Beförderung ausgeglichen ist; Art. 10 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz findet keine Anwendung.

⁵⁾ Erhält am Aufbauzug einer Volksschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

⁶⁾ Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von 10 Jahren als planmäßiger Lehrer an einer Volksschule oder im Justizvollzugsdienst oder als Polizeilehrer verliehen werden.

⁷⁾ Mit Lehrbefähigung für Volksschulen.

Besoldungsgruppe 13¹⁾

1288,70 — 1347,00 — 1405,30 — 1463,60 — 1521,90 —
1580,20 — 1638,50 — 1696,80 — 1755,10 — 1813,40 —
1871,70 — 1930,00 — 1988,30 — 2046,60 DM

Ortszuschlag: I b

Grundamt: Regierungsrat

Akademischer Rat²⁾

Archivrat

Bankrat³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Baurat⁴⁾

Bergrat

Berufsfachschuldirektor

Bibliotheksrat

Blindenlehrer

Blindenoberlehrer⁵⁾

Chemierat

Forstmeister

Gartenbaurat⁴⁾

Gewerberat

Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst⁵⁾

Konservator²⁾

Kriminalrat

Landwirtschaftsrat⁴⁾

Lehrer am Aufbauzug einer Volksschule⁶⁾

Medizinalrat

Oberamtsanwalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Oberamtsrat

Oberlehrer

als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen,

am Landesjugendhof⁷⁾,

am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern⁸⁾,

am Aufbauzug einer Volksschule⁶⁾,

an einer Pädagogischen Hochschule,

im Justizvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Obersteuerrat

Pfarrer im Justizvollzugsdienst

Pharmazierat²⁾

Polizeioberlehrer⁹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Polizeipfarrer

Polizeirat

Realschulkonrektor⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

Regierungsfachberater bei der Schulabteilung einer Regierung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Regierungsrat

Rektor

als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Klassen,

an einem Schulamt

Sonderschulhauptlehrer als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 5 Klassen¹⁰⁾

Sonderschulkonrektor¹⁰⁾, ¹¹⁾

Sonderschullehrer¹²⁾

Sonderschuloberlehrer¹²⁾ ¹³⁾

Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 5 Klassen¹⁴⁾

Studienrat

Taubstummenlehrer

Taubstummenoberlehrer⁵⁾

Vermessungsrat

Veterinärar

Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt¹⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1

Richter und Staatsanwälte

Amtsgerichtsrat¹⁶⁾

Arbeitsgerichtsrat¹⁶⁾

Finanzgerichtsrat¹⁶⁾

Landgerichtsrat¹⁶⁾

Sozialgerichtsrat¹⁶⁾

Staatsanwalt¹⁶⁾

Verwaltungsgerichtsrat¹⁶⁾

¹⁾ Beamte des höheren Dienstes dieser Besoldungsgruppe können nach Maßgabe des Haushalts auf herausgehobenen Dienstposten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 133,90 DM erhalten, sofern nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage zusteht. Ist die andere Zulage niedriger, kann die Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt werden.

²⁾ Habilitierte Beamte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 117,70 DM.

³⁾ Dieses Amt ist auch Eingangsamtsamt für Bankbeamte, die die Voraussetzungen für den unmittelbaren Eintritt in die Laufbahn des höheren Dienstes erfüllen.

⁴⁾ Erhält an einer Ingenieurschule oder an der Ingenieurabteilung einer Fachschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162 DM.

- ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.
- ⁶⁾ Mit Lehrbefähigung für Realschulen.
- ⁷⁾ Mit Lehrbefähigung für Volksschulen oder Sonderschulen. Erhält mit Lehrbefähigung für Sonderschulen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100,40 DM.
- ⁸⁾ Mit Lehrbefähigung für Volksschulen oder Realschulen. Erhält mit Lehrbefähigung für Realschulen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 133,90 DM.
- ⁹⁾ Mit Lehrbefähigung für Volksschulen.
- ¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.
- ¹¹⁾ Nach Maßgabe des Haushalts.
- ¹²⁾ Erhält als Leiter einer Sonderschule mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von der Einweisung in eine solche Planstelle an eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule ruhegehaltfähig.
- ¹³⁾ Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von 10 Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden. Sonderschuloberlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens 4 Semestern am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einer gleichwertigen Ausbildungsstätte erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.
- ¹⁴⁾ Erhält ein Amtszulage von 175 DM.
- ¹⁵⁾ Erhält bei Ausübung einer selbständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 1200 DM. Die Zulage nach Fußnote 1 bleibt unberührt.
- ¹⁶⁾ Bis zur siebten Dienstaltersstufe. Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 133,90 DM.

Besoldungsgruppe 14¹⁾

1326,30 — 1401,90 — 1477,50 — 1553,10 — 1628,70 —
1704,30 — 1779,90 — 1855,50 — 1931,10 — 2006,70 —
2082,30 — 2157,90 — 2233,50 — 2309,10 DM

Ortszuschlag: I b

Grundamt: Oberregierungsrat

- Akademischer Oberrat
- Bankdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
- Direktor des Landesjugendhofs
- Direktor einer Fachschule
- Gartenbauoberrat
- Hauptstudienrat²⁾
- Konrektor
 - an der Landesschule für Blinde,
 - an der Landesschule für Gehörlose,
 - an der Landesschule für Körperbehinderte
- Oberarchivrat
- Oberbankrat
- Oberbaurat
- Oberbergrat
- Oberbibliotheksrat
- Oberchemierat
- Oberforstmeister
- Obergewerberat
- Oberkonservator
- Oberkriminalrat
- Oberlandwirtschaftsrat
- Obermedizinalrat
- Oberpfarrer im Justizvollzugsdienst
- Oberpharmazierat
- Oberpolizeirat
- Oberregierungsrat
- Oberregierungsschulrat²⁾
- Oberschulrat²⁾
- Oberstudienrat³⁾

- Obervermessungsrat
- Oberveterinärarzt
- Polizeioberpfarrer
- Polizeioberschulrat²⁾
- Polizeischulrat
- Realschuldirektor¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
- Realschulkonrektor als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Realschuldirektors
- Regierungsschulrat
- Schulrat

Richter und Staatsanwälte

- Amtsgerichtsrat⁵⁾
- Arbeitsgerichtsrat⁵⁾
- Erster Staatsanwalt⁶⁾
- Finanzgerichtsrat⁵⁾
- Landgerichtsrat⁵⁾
- Oberamtsrichter⁶⁾
 - als aufsichtsführender Richter,
 - als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,
 - als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters bei einem Amtsgericht mit 25 oder mehr richterlichen Planstellen
- Oberarbeitsgerichtsrat⁶⁾
 - als aufsichtsführender Richter,
 - als ständiger Vertreter des Leiters eines Arbeitsgerichts mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen
- Sozialgerichtsrat⁵⁾
- Staatsanwalt⁵⁾
- Verwaltungsgerichtsrat⁵⁾

¹⁾ Beamte dieser Besoldungsgruppe können nach Maßgabe des Haushalts auf herausgehobenen Dienstposten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175 DM erhalten, soweit nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 175 DM.

³⁾ Oberstudienräte erhalten als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen oder des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 175 DM, Hauptstudienräte eine solche von 84,20 DM.

⁴⁾ Erhält als Leiter einer Realschule mit 16 oder mehr Klassen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175 DM.

⁵⁾ Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

⁶⁾ Bis zur zwölften Dienstaltersstufe. Erhält eine Amtszulage von 175 DM.

Besoldungsgruppe 15

1495,60 — 1578,70 — 1661,80 — 1744,90 — 1828,00 —
1911,10 — 1994,20 — 2077,30 — 2160,40 — 2243,50 —
2326,60 — 2409,70 — 2492,80 — 2575,90 — 2659,00 DM

Ortszuschlag: I b

Grundamt: Regierungsdirektor

- Akademischer Direktor
- Archivdirektor
- Bankdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
- Baudirektor¹⁾
- Bergdirektor¹⁾
- Bibliotheksdirektor
- Chemiedirektor¹⁾
- Direktor der Landesschule für Blinde

Direktor der Landesschule für Gehörlose
 Direktor der Landesschule für Körperbehinderte
 Forstdirektor¹⁾
 Gartenbaudirektor
 Gewerbedirektor¹⁾
 Gymnasialprofessor
 Kriminaldirektor
 Landeskonservator, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Landwirtschaftsdirektor¹⁾
 Medizinaldirektor¹⁾
 Museumsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Oberstudierendirektor³⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2
 Pharmaziedirektor
 Polizeidirektor
 Realschuldirektor als Ministerialbeauftragter für die Realschulen
 Regierungsdirektor¹⁾
 Regierungsschuldirektor¹⁾
 Sammlungsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Studiendirektor²⁾⁴⁾
 Vermessungsdirektor¹⁾
 Veterinärdirektor¹⁾

Richter und Staatsanwälte

Amtsgerichtsdirektor⁵⁾
 als Abteilungsleiter bei einem Amtsgericht mit 25 oder mehr richterlichen Planstellen,
 als Leiter eines Amtsgerichts mit 3 bis 9 richterlichen Planstellen,
 als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen
 Amtsgerichtsrat⁶⁾
 Arbeitsgerichtsdirektor⁵⁾
 als Leiter eines Arbeitsgerichts mit 3 bis 9 richterlichen Planstellen,
 als ständiger Vertreter des Leiters eines Arbeitsgerichts mit 10 oder mehr richterlichen Planstellen
 Arbeitsgerichtsrat⁶⁾
 Erster Staatsanwalt⁶⁾⁷⁾
 Finanzgerichtsrat⁸⁾
 Landessozialgerichtsrat⁵⁾⁹⁾
 Landgerichtsdirektor⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Landgerichtsrat⁶⁾
 Oberamtsrichter⁶⁾⁷⁾
 als aufsichtsführender Richter,
 als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,
 als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters bei einem Amtsgericht mit 25 oder mehr richterlichen Planstellen
 Oberarbeitsgerichtsrat⁶⁾⁷⁾
 als aufsichtsführender Richter,
 als ständiger Vertreter des Leiters eines Arbeitsgerichts mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen

Oberlandesgerichtsrat⁵⁾⁹⁾
 Oberstaatsanwalt⁵⁾
 als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht,
 als Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht,
 bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3
 Sozialgerichtsrat⁶⁾
 Staatsanwalt⁶⁾
 Verwaltungsgerechtdirektor⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Verwaltungsgerechtratsrat⁶⁾

¹⁾ Kann nach Maßgabe des Haushalts als Leiter einer besonders großen Behörde oder als Referent ab einer Mittelbehörde eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175 DM erhalten.

²⁾ Erhält als Leiter einer Fachschule mit Ingenieurabteilung, als Leiter der Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut, als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule oder als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 eingestufteten Leiters einer Ingenieurschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 259,20 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 162 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 259,20 DM.

⁴⁾ Erhält als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen oder des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 162 DM.

⁵⁾ Bis zur elften Dienstaltersstufe.

⁶⁾ Ab der dreizehnten Dienstaltersstufe.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

⁸⁾ In der dreizehnten Dienstaltersstufe.

⁹⁾ Ordentliche und außerordentliche Professoren, die zum Landessozialgerichtsrat oder zum Oberlandesgerichtsrat in Bayern ernannt worden sind, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um den Betrag von monatlich 312,10 DM erhöhten Dienstbezüge aus ihrem Amt als Hochschullehrer. Scheidet der Hochschullehrer aus dem Richteramt aus, so sind diese Bezüge fortzugewähren, und zwar für die gleiche Zeitdauer, wie der Hochschullehrer das Richteramt innegehabt hat, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt seiner Entpflichtung.

Besoldungsgruppe 16

1662,40 — 1758,50 — 1854,60 — 1950,70 — 2046,80 —
 2142,90 — 2239,00 — 2335,10 — 2431,20 — 2527,30 —
 2623,40 — 2719,50 — 2815,60 — 2911,70 — 3007,80 DM

Ortszuschlag: I b

Grundamt: Oberregierungsdirktor

Finanzpräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3
 Forstpräsident, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
 Landeskonservator als ständiger Vertreter
 des Generaldirektors der Staatgemäldesammlung,
 des Generaldirektors des Nationalmuseums,
 des Generalkonservators des Landesamts für
 Denkmalpflege
 Ministerialrat, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
 Museumsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
 Oberarchivdirektor
 Oberbankdirektor
 Oberbaudirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2
 Oberbergdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Oberbergamts
 Oberbibliotheksdirektor
 Oberchemiedirektor
 Oberforstdirektor
 Obergewerbedirektor

- Oberkriminaldirektor
- Oberlandwirtschaftsdirektor
- Obermedizinaldirektor
- Oberpolizeidirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2
- Oberregierungsdirektor
- Oberregierungsschuldirektor
- Oberstudiendirektor
 - als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 30 hauptamtlichen Lehrkräften,
 - als Leiter einer Seminarschule,
 - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gymnasiums, der Ministerialbeauftragter ist,
 - als ständiger Vertreter des Leiters des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung,
 - als ständiger Vertreter des Leiters des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik
- Obervermessungsdirektor
- Oberveterinärdirektor
- Sammlungsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15

Richter und Staatsanwälte

- Amtsgerichtsdirektor
 - als Abteilungsleiter bei einem Amtsgericht mit 25 oder mehr richterlichen Planstellen¹⁾,
 - als Leiter eines Amtsgerichts mit 3 bis 9 richterlichen Planstellen¹⁾,
 - als Leiter eines Amtsgerichts mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen²⁾,
 - als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen¹⁾,
 - als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 20 bis 99 richterlichen Planstellen²⁾
- Arbeitsgerichtsdirektor
 - als Leiter eines Arbeitsgerichts mit 3 bis 9 richterlichen Planstellen¹⁾,
 - als Leiter eines Arbeitsgerichts mit 10 oder mehr richterlichen Planstellen²⁾,
 - als ständiger Vertreter des Leiters eines Arbeitsgerichts mit 10 oder mehr richterlichen Planstellen¹⁾
- Finanzgerichtsrat³⁾
- Landessozialgerichtsrat^{1) 4)}
- Landgerichtsdirektor¹⁾
- Landgerichtsdirektor als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten²⁾
- Oberlandesgerichtsrat^{1) 4)}
- Oberstaatsanwalt
 - als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit 200 oder mehr Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte im Bezirk²⁾,
 - als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3²⁾,
 - als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht¹⁾,
 - als Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht¹⁾,
 - als ständiger Vertreter eines in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 eingestuftes Leiters der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht²⁾,

- bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3¹⁾,
- beim Verwaltungsgerichtshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
- Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter eines Sozialgerichtspräsidenten²⁾
- Verwaltungsgerichtsdirektor¹⁾
- Verwaltungsgerichtsdirektor als ständiger Vertreter eines Verwaltungsgerichtspräsidenten²⁾

¹⁾ Ab der zwölften Dienstaltersstufe.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

³⁾ Ab der vierzehnten Dienstaltersstufe.

⁴⁾ Ordentliche und außerordentliche Professoren, die zum Landessozialgerichtsrat oder zum Oberlandesgerichtsrat in Bayern ernannt worden sind, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um den Betrag von monatlich 312,10 DM erhöhten Dienstbezüge aus ihrem Amt als Hochschullehrer. Scheidet der Hochschullehrer aus dem Richteramt aus, so sind diese Bezüge fortzugewähren, und zwar für die gleiche Zeitdauer, wie der Hochschullehrer das Richteramt innegehabt hat, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt seiner Entpflichtung.

Bayerische Besoldungsordnung HS

Besoldungsgruppe 1

1309,00 — 1379,20 — 1449,40 — 1519,60 — 1589,80 —
1660,00 — 1730,20 — 1800,40 — 1870,60 — 1940,80 —
2011,00 — 2081,20 — 2151,40 — 2221,60 DM

Ortszuschlag: I b

Wissenschaftlicher Assistent¹⁾

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Beamte zugeteilt. Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich. Eine Ausgleichsvergütung nach Art. 7 Abs. 2 des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes wird angerechnet.

Besoldungsgruppe 2

1326,30 — 1401,90 — 1477,50 — 1553,10 — 1628,70 —
1704,30 — 1779,90 — 1855,50 — 1931,10 — 2006,70 —
2082,30 — 2157,90 — 2233,50 — 2309,10 DM

Ortszuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film^{1) 2)}, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film^{1) 2)}, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3

Außerplanmäßiger Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3

Habilitierter Dozent an einer Pädagogischen Hochschule²⁾

Hochschuldozent²⁾

Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾

Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾

Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt^{2) 3)}

Universitätsdozent²⁾

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film^{1) 2)}, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule

für Fernsehen und Film^{1) 2)}, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufung auf einen Lehrstuhl besitzen.

²⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

³⁾ Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 175 DM.

Besoldungsgruppe 3

1495,60 — 1578,70 — 1661,80 — 1744,90 — 1828,00 — 1911,10 — 1994,20 — 2077,30 — 2160,40 — 2243,50 — 2326,60 — 2409,70 — 2492,80 — 2575,90 — 2659,00 DM

Ortzzuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2

Außerordentlicher Professor an einer Kunsthochschule^{2) 3)}

Außerordentlicher Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule^{2) 3) 4) 5)}

Außerplanmäßiger Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule⁶⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2

Leitender Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt¹⁾

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufung auf einen Lehrstuhl besitzen. Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

²⁾ Erhält für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor, Dekan oder Fachbereichssprecher an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule oder als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule als Stellenzulage eine nichtruhegehaltfähige Amtsvergütung, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

³⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 3007,80 DM und darüber hinaus einen Ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 902,30 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der außerordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

⁴⁾ Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

⁵⁾ Erhält als Leiter eines Materialprüfungsamts an der Technischen Universität München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich; dies gilt entsprechend für den Leiter einer gerichtsmedizinischen Einrichtung einer wissenschaftlichen Hochschule, der die Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut sowie die Erstattung und Vertretung hierauf bezüglicher Gutachten vor Gerichten und Behörden als Dienstaufgabe übertragen sind. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

⁶⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 4

1662,40 — 1758,50 — 1854,60 — 1950,70 — 2046,80 — 2142,90 — 2239,00 — 2335,10 — 2431,20 — 2527,30 — 2623,40 — 2719,50 — 2815,60 — 2911,70 — 3007,80 DM

Ortzzuschlag: I a

Ordentlicher Professor an einer Kunsthochschule^{1) 2)}

Ordentlicher Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule^{1) 2) 3) 4)}

¹⁾ Erhält für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor, Dekan oder Fachbereichssprecher an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule, als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule, als Leiter der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Universität München oder als Leiter der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt in Weihenstephan als Stellenzulage eine nichtruhegehaltfähige Amtsvergütung, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

²⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 3609,40 DM und darüber hinaus einen Ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 902,30 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der ordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

⁴⁾ Erhält als Leiter eines Materialprüfungsamts an der Technischen Universität München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich; dies gilt entsprechend für den Leiter einer gerichtsmedizinischen Einrichtung einer wissenschaftlichen Hochschule, der die Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut sowie die Erstattung und Vertretung hierauf bezüglicher Gutachten vor Gerichten und Behörden als Dienstaufgabe übertragen sind. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

Bayerische Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2659,00 DM

Ortzzuschlag: I b

Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft mit Molke-reischole

Besoldungsgruppe 2

3153,60 DM

Ortzzuschlag: I b

Abteilungsdirektor als Leiter einer großen Abteilung bei einer Mittelbehörde und bei der Versicherungskammer

Amtsgerichtsdirektor

als Leiter eines Amtsgerichts mit 20 bis 49 richterlichen Planstellen,

als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 100 oder mehr richterlichen Planstellen

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

Direktor der Staatlichen Archive

Direktor der Staatsbibliothek

Direktor des Staatsinstituts für Bildungsforschung und -planung

Direktor des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik
 Direktor einer Flurbereinigungsdirektion
 Finanzpräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3
 Oberbaudirektor
 als Leiter des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz,
 als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg
 Oberpolizeidirektor als Leiter der Bereitschaftspolizei
 Oberstaatsanwalt
 als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 20 bis 39 Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte,
 als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts bei einem Oberlandesgericht
 Oberstudiendirektor als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien
 Präsident der Landesstelle für Gewässerkunde
 Präsident des Geologischen Landesamts
 Präsident des Landeskriminalamts
 Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München
 Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
 Vizepräsident des Landesvermessungsamts
 Vizepräsident des Landesversorgungsamts
 Vizepräsident des Statistischen Landesamts
 Vizepräsident eines Landgerichts mit 50 oder mehr richterlichen Planstellen im Bezirk

Besoldungsgruppe 3
 3299,40 DM

Ortszuschlag: I a

Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit 50 bis 99 richterlichen Planstellen
 Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte
 Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt
 Finanzpräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2
 Forstpräsident, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen
 Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege
 Landesarbeitsgerichtsdirektor¹⁾
 Landgerichtspräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4 und B 5
 Ministerialrat, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 40 oder mehr Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte
 Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
 Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 Oberstlandesgerichtsrat¹⁾
 Oberverswaltungsgerichtsrat
 Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz
 Präsident des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz

Regierungsvizepräsident
 Senatspräsident bei einem Finanzgericht
 Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht
 Senatspräsident bei einem Landessozialgericht
 Sozialgerichtspräsident, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4
 Verwaltungsgerichtspräsident, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4
 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts²⁾
 Vizepräsident des Landessozialgerichts²⁾
 Vizepräsident eines Oberlandesgerichts²⁾

¹⁾ Ordentliche und außerordentliche Professoren, die zum Landesarbeitsgerichtsdirektor in Bayern oder zum Oberstlandesgerichtsrat ernannt worden sind, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um den Betrag von monatlich 312,10 DM erhöhten Dienstbezüge aus ihrem Amt als Hochschullehrer. Scheidet der Hochschullehrer aus dem Richteramt aus, so sind diese Bezüge fortzugewähren, und zwar für die gleiche Zeitdauer, wie der Hochschullehrer des Rechts das Richteramt innegehabt hat, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt seiner Entpflichtung.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

Besoldungsgruppe 4

3518,70 DM

Ortszuschlag: I a

Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit 100 oder mehr richterlichen Planstellen
 Finanzgerichtspräsident
 Generaldirektor der Staatlichen Archive
 Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken
 Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen
 Generaldirektor des Nationalmuseums
 Kanzler der Universität München
 Landgerichtspräsident als Leiter eines Landgerichts mit 50 bis 89 richterlichen Planstellen im Bezirk
 Präsident der Bezirksfinanzdirektion München
 Präsident der Lotterieverwaltung
 Präsident der Monumenta Germaniae Historica
 Präsident der Staatsschuldenverwaltung
 Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
 Präsident des Landesarbeitsgerichts
 Präsident des Landesentschädigungsamts
 Präsident des Landesvermessungsamts
 Präsident des Landesversorgungsamts
 Präsident des Oberbergamts
 Präsident des Statistischen Landesamts
 Präsident des Verwaltungsgerichts München
 Sozialgerichtspräsident als Leiter des Sozialgerichts München

Besoldungsgruppe 5

3770,30 DM

Ortszuschlag: I a

Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht
 Landgerichtspräsident als Leiter eines Landgerichts mit 90 oder mehr richterlichen Planstellen im Bezirk
 Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Senatspräsident beim Obersten Landesgericht
Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof
Vizepräsident bei der Versicherungskammer

Besoldungsgruppe 6

4007,90 DM

Ortszuschlag: I a

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof
Ministerialdirigent
Präsident des Landessozialgerichts
Vizepräsident des Obersten Landesgerichts
Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs

Besoldungsgruppe 7

4239,00 DM

Ortszuschlag: I a

Oberfinanzpräsident
Oberlandesgerichtspräsident
Regierungspräsident

Besoldungsgruppe 8

4479,90 DM

Ortszuschlag: I a

Präsident des Obersten Landesgerichts
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs

Besoldungsgruppe 9¹⁾

4779,00 DM

Ortszuschlag: I a

Ministerialdirektor
Präsident der Versicherungskammer
Präsident des Obersten Rechnungshofs

¹⁾ Beamte, die vor dem 1. April 1969 dieser Besoldungsgruppe angehört haben, erhalten eine Amtszulage von 405 DM.

Besoldungsgruppe 10

5707,80 DM

Ortszuschlag: I a

Besoldungsgruppe 11

6231,60 DM

Ortszuschlag: I a

Anhang zu den Besoldungsordnungen

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 3 kw

Justizoberwachmeister¹⁾
Straßenhauptaufseher¹⁾
Vermessungsoberwart¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe A 4 kw

Justizhauptwachmeister¹⁾
Vermessungshauptwart¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe A 6 kw

Staatsbanksekretär

Besoldungsgruppe A 7 kw

Oberflußmeister¹⁾
Staatsbankobersekretär

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Hauptflußmeister¹⁾
Obergerichtsvollzieher²⁾
Staatsbankhauptsekretär

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

²⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Fachlehrer (nur als Fachberaterin für Handarbeiten und Hauswirtschaft bei einem Schulamt)¹⁾

Hauptgerichtsvollzieher²⁾

Staatsbankinspektor

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM und für die Dauer der Tätigkeit als Fachberater eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

²⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe A 10 kw

Fachoberlehrer (nur als Fachberaterin für Handarbeiten und Hauswirtschaft bei einem Schulamt)¹⁾

Sozialoberinspektor²⁾

Staatsbankoberinspektor

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM und für die Dauer der Tätigkeit als Fachberater eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 84,20 DM.

Besoldungsgruppe A 11 kw

Staatsbankamtman

Besoldungsgruppe A 12 kw

Kammermusiker in gehobener Stelle

Kammervirtuose¹⁾Oberlehrer an einer Volksschule²⁾

Staatsbankrat

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.

²⁾ Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines Hauptlehrers.

Besoldungsgruppe A 13 kwDirektor bei der Staatsbank¹⁾

Gymnasialoberlehrer

Verwaltungsdirektor

am Stiftungsamt Aschaffenburg,
an einer Universität

¹⁾ Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162 DM.

Besoldungsgruppe A 14¹⁾ kw

Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen²⁾
 Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten³⁾
 Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan
 Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung
 Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht
 Direktor der Staatshauptkasse
 Direktor einer Landesbildstelle³⁾
 Direktor eines Rechnungsprüfungsamts
 Gartendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
 Konzertmeister³⁾
 Landeskonservator
 bei den Staatsgemäldesammlungen,
 beim Landesamt für Denkmalpflege,
 beim Nationalmuseum
 Landstallmeister
 Museumsdirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
 Oberregierungsarchivrat
 Oberregierungsbaurat
 Oberregierungsbergrat
 Oberregierungsbibliotheksrat
 Oberregierungschemierat
 Oberregierungsforstrat
 Oberregierungsgewerberat
 Oberregierungslandwirtschaftsrat
 Oberregierungsmedizinalrat
 Oberregierungspharmazierat
 Oberregierungsvermessungsrat
 Oberregierungsveterinärat
 Staatsarchivdirektor
 Staatsbankdirektor
 Universitätsmusikdirektor

Richter und Staatsanwälte

Oberamtsrichter⁴⁾
 als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters bei einem Amtsgericht mit 10 bis 24 richterlichen Planstellen,
 als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 3 richterlichen Planstellen
 Oberarbeitsgerichtsrat⁵⁾

Oberarbeitsgerichtsrat als ständiger Vertreter des Leiters eines Arbeitsgerichts mit 3 richterlichen Planstellen⁴⁾

Oberfinanzgerichtsrat⁴⁾
 Obersozialgerichtsrat⁴⁾
 Oberverwaltungsrichter⁴⁾

¹⁾ Beamte dieser Besoldungsgruppe können nach Maßgabe des Haushalts auf herausgehobenen Dienstposten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175 DM erhalten, soweit nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht.

²⁾ Erhält als Leiter einer Sammlung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 175 DM.

⁴⁾ Bis zur zwölften Dienstaltersstufe. Erhält eine Amtszulage von 175 DM.

⁵⁾ Bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe A 15 kw

Staatsbankdirektor

Richter und Staatsanwälte

Amtsgerichtsdirektor als Abteilungsleiter bei einem Amtsgericht mit 10 bis 24 richterlichen Planstellen¹⁾

Oberamtsrichter²⁾
 als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters bei einem Amtsgericht mit 10 bis 24 richterlichen Planstellen,
 als ständiger Vertreter des Leiters eines Amtsgerichts mit 3 richterlichen Planstellen

Oberarbeitsgerichtsrat³⁾
 Oberarbeitsgerichtsrat als ständiger Vertreter des Leiters eines Arbeitsgerichts mit 3 richterlichen Planstellen²⁾

Oberfinanzgerichtsrat⁴⁾
 Obersozialgerichtsrat²⁾
 Oberverwaltungsrichter²⁾

¹⁾ Bis zur elften Dienstaltersstufe.

²⁾ Ab der dreizehnten Dienstaltersstufe. Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

³⁾ Ab der dreizehnten Dienstaltersstufe.

⁴⁾ In der dreizehnten Dienstaltersstufe. Erhält eine Amtszulage von 100,40 DM.

Besoldungsgruppe A 16 kw

Amtsgerichtsdirektor als Abteilungsleiter bei einem Amtsgericht mit 10 bis 24 richterlichen Planstellen¹⁾

Oberfinanzgerichtsrat²⁾

¹⁾ Ab der zwölften Dienstaltersstufe.

²⁾ Ab der vierzehnten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe B 2 kw

Präsident der Bereitschaftspolizei

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienstalters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15	
Besoldungsordnung A																		
1	II	430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40	—	—	—	—	—	—	19,40	
2		464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20	600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	—	19,40	
3		508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	—	20,50	
4		534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	—	23,70	
5		558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	—	27,00	
6		600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	—	—	28,00
7		660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—	—	—	28,00
8		699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50	941,00	975,50	1010,00	1044,50	1079,00	1113,50	—	—	—	34,50
9	I c	803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	—	35,60	
10		896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70	—	—	44,20	
11		1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	—	45,30
12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	—	54,00
13	I b	1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	—	58,30
14		1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	—	75,60
15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	—	83,10
16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	—	96,10

Besoldungsordnung HS

1	I b	1309,00	1379,20	1449,40	1519,60	1589,80	1660,00	1730,20	1800,40	1870,60	1940,80	2011,00	2081,20	2151,40	2221,60	—	70,20	
2		1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60	
3		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	—	83,10
																	Sondergrundgehalt bis	3007,80
4	I a	1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	—	96,10
																	Sondergrundgehalt bis	3609,40

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag — Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	I b			I a							
	2659,00	3153,60	3299,40	3518,70	3770,30	4007,90	4239,00	4479,90	4779,00	5707,80	6231,60

Anlage II**Ortszuschlag**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3*) (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11, HS 4	S	324	401	441
		A	282	353	393
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	S	261	336	376
		A	228	294	334
I c	A 9 bis A 12	S	222	288	328
		A	209	269	309
II	A 1 bis A 8	S	202	268	308
		A	189	249	289

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite Kind bis zum fünften Kind um je 47 DM, für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

*) Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße, Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf. je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto, Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).